

Mandanten-Information

Neuregelung der privaten PKW-Nutzung für Selbstständige ab 2006

Mit dem „**Gesetz zur Eindämmung missbräuchlicher Steuergestaltung**“ vom 28. April 2006 wurde mit Wirkung zum 01.01.2006 eine Änderung des Einkommensteuergesetzes vorgenommen. Aufgrund dieser Änderung ist die pauschale Ermittlungsmethode (1%-Regelung) nur noch anwendbar, wenn das Kraftfahrzeug zu mehr als 50% betrieblich genutzt wird.

Ein aktuelles BMF - Schreiben vom 07.07.2006 erläutert ansatzweise die Nachweispflicht.

Generell sind an den Nachweis keine besonderen Bedingungen, wie etwa an ein Fahrtenbuch, geknüpft.

Geeignet sind z.B.:

- Eintragung in Terminkalendern,
- Abrechnung gefahrener Kilometer gegenüber Auftraggebern,
- Reisekostenaufstellungen sowie andere Abrechnungsunterlagen.

Sollten keine derartigen Unterlagen vorhanden sein, so können auch andere formlose Aufzeichnungen über einen repräsentativen Zeitraum (i. d. 3 Monate) die überwiegende betriebliche Nutzung belegen. Hierbei genügt die Angabe des Anlasses, der zurückgelegten Strecke sowie der Kilometerstände zu Beginn und zum Ende des Aufzeichnungszeitraumes.

Wir empfehlen die Aufzeichnung eines „vereinfachten Fahrtenbuches“, wie es auf der folgenden Seite abgebildet ist.



Vereinfachtes Fahrtenbuch zum Nachweis der betrieblichen Nutzung

Firmenadresse

KFZ-Hersteller

KFZ-Typ

Kennzeichen

Kraftstoff

Kilometer Hin- u. Rückfahrt zwischen Wohnung und Firma (Arbeitsstätte): km

gefahren an Tagen

km-Stand am Beginn des Überprüfungszeitraumes: km Datum

km-Stand am Ende des Überprüfungszeitraumes: km Datum

Datum	Sämtliche betrieblichen Fahrten Fahrstrecke / Reiseziel / Grund der Fahrt	gefahrne km



